

**295. Maß und Gewicht.** A. Mittelst Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 10. September 1912 hat das eid-

genössische Departement des Innern darauf aufmerksam gemacht, daß die neue eidgenössische Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Maß und Gewicht vom 12. Januar 1912 (E.A.S. n. F. Bd. XXVIII. 196) eine neue Regelung der Prüfung für die mittelfeinen Gewichte (sogenannten Apothekergewichte) vorsehe. Nach Artikel 63 dieser Verordnung dürfen die mittelfeinen Gewichte nur durch speziell ermächtigte Eichmeister geprüft und gestempelt werden. Die Bewilligung hiezu werde den Kantonen durch das eidgenössische Departement des Innern nach Anhörung des eidgenössischen Amtes für Maß und Gewicht über die Ausrüstung der betreffenden Eichstätte erteilt. Solche Eichstätten sollten nun wenigstens in denjenigen Kantonen eingerichtet werden, auf deren Gebiet sich eine große Anzahl von Apotheken befänden oder in denen die Gold- und Silberwarenindustrie und der Handel mit Edelsteinen eine große Rolle spielen.

B. Der Eichmeister des I. zürcherischen Eichkreises (Ott-Peter) bemerkt zu diesem Vorschlage: „Die Errichtung einer Eichstätte für mittelfeine Gewichte, wie sie in Artikel 63 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vorgeschrieben wird, ist für den Kanton Zürich ein unabweisbares Bedürfnis; die in außerordentlich großer Anzahl vorhandenen Apotheken, Drogerien, Bijouterien, Feinmechanikerwerkstätten etc. hätten wohl ein Recht darauf, zu verlangen, daß ihre Gewichte, welche nun regelmäßig nach 3 Jahren neu justiert werden sollen, möglichst in der Nähe, also nicht jedesmal in Bern geeicht werden, es sei daher sehr leicht möglich, daß auch außerkantonale Interessenten der Ostschweiz ihre Gewichte zu diesem Zwecke nach Zürich schicken würden. Für eine solche Eichstätte für mittelfeine Gewichte sei die bisherige Eichstätte in Zürich 1 der gegebene Platz. Anlässlich einer durch das eidgenössische Amt für Maß und Gewicht erfolgten Inspektion dieser Eichstätte sei dies ebenfalls bestätigt und gewünscht worden.“

Nach Mitteilung des eidgenössischen Departementes des Innern würde die Ausrüstung einer bestehenden Eichstätte zu einer solchen für mittelfeine Gewichte auf zirka Fr. 350 bis Fr. 600 zu stehen kommen.

Nach Einsicht eines Antrages der Polizeidirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Polizeidirektion wird ermächtigt, eine Eichstätte für mittelfeine Gewichte einrichten zu lassen und es wird ihr hiefür ein Kredit von Fr. 600 auf Budgettitel IV. G („Verschiedenes“) bewilligt.

II. Mitteilung an: a) Die Polizeidirektion zur Veranlassung des weitem, b) die Eichstätte Zürich.